

2100/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2127/J-NR/1997, betreffend Drittmittelstellen an den österreichischen Universitäten, die die Abgeordneten DDr. NIEDERWIESER und Genossen am 7. März 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Leistet das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Unterstützungszahlungen an den " Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Tätigkeit von Südtirolern an der Universität Innsbruck" oder an andere Einrichtungen zur Förderung von Südtirolern an den österreichischen Universitäten?

1a. Wenn ja, für welchen Zweck und in welcher Höhe?

Antwort:

Nein.

2. Ist Ihnen bekannt, ob von den Landesregierungen Nord- und Südtirols Subventionen an den genannten Verein und/oder an österreichische Universitäten zur Förderung Südtiroler Wissenschaftler/Innen geleistet werden und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Derartige Subventionsleistungen sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nicht bekannt.

3. Ist Ihr Ressort im genannten "Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Tätigkeit von Südtirolern an der Universität Innsbruck" in den Vereinsgremien vertreten?

Antwort:

Den Gremien des "Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Tätigkeit von Südtirolern an der Universität Innsbruck" gehören keine Vertreter meines Ressorts an.

4. Zu den Förderern der Südtiroler Wissenschaftler zählt auch die Stiftung Südtiroler Freundeskreis. Ist Ihnen die personelle Zusammensetzung des Südtiroler Freundeskreises bekannt und wenn ja, ist es zutreffend, daß dieser aus ehemaligen Südtirolaktivisten aus Österreich und Deutschland besteht?

Antwort:

Nach den vorliegenden Informationen, die ich vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eingeholt habe, handelt es sich bei dieser Vereinigung um den in Bozen gegründeten Verein "Südtiroler Freundeskreis für die Universität Innsbruck", dem Absolventen der Universität Innsbruck als Mitglieder angehören, die Spenden für den Verein "zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Tätigkeit von Südtirolern an der Universität Innsbruck" aufbringen.

5. Wie das Innsbrucker Vorlesungsverzeichnis zeigt, scheinen in der Liste der Universitätsangehörigen Privatangestellte, wie beispielsweise der inr Mordfall Christian Waldner geständige Peter Paul Rainer, nicht als dem Institut für Geschichte zuordenbar auf, obwohl er in den Medien als Institutsangehöriger bezeichnet wurde. In welcher Weise ist erfaßt, welche derartige Privatangestellte an den österreichischen Universitäten tätig sind und sind diese Daten einsehbar?

Antwort:

Nach den Bestimmungen des § 6 UOG hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit universitärer Einrichtungen ergibt, nur auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Eine Rechtspflicht der Universitätsinstitute, Personen, die im Bereich der Teilrechtsfähigkeit angestellt werden, in Studienführern oder ähnlichen Publikationen auszuweisen, besteht nicht. Derartige Aufzeichnungen können daher auch nicht eingefordert werden. In den Rechnungsabschlüssen, die die teilrechtsfähigen Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 5 UOG dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr jährlich vorzulegen haben, ist auch über das Personal außerhalb des Stellenplanes des Bundes - also über Angestellte, die aus Drittmitteln bezahlt werden - Aufschluß zu geben. Die Verpflichtung der teilrechtsfähigen Einrichtungen zu derartigen Informationen erstreckt sich allerdings nur auf Angaben über die Anzahl der beschäftigten Personen nach der Kopfzahl und nach Vollzeitäquivalenten. Es steht der Aufsichtsbehörde aber frei, in konkreten Prüfungsfällen auch Aufschluß über die näheren Daten der im Drittmittelbereich Beschäftigten zu verlangen.

6. Können solche Privatangestellte die infrastrukturellen Einrichtungen der Universitäten ohne Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten in Anspruch nehmen?

8. Wenn nein, werden daraus Einnahmen erzielt und wie hoch waren diese im Jahr 1996 im Bereich der Universität Innsbruck?

Antwort:

Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Forschungsorganisationsgesetz handelt es sich in der Regel um Teamarbeiten. Bedienstete des Bundes (Universitätsprofessoren und Universitätsassistenten) kooperieren mit Angestellten der teilrechtsfähigen Einrichtung. Es sind somit - von wenigen Ausnahmefällen abgesehen - keine Forschungsarbeiten, die ein "Privatangestellter" unter Inanspruchnahme der Infrastruktur eines Institutes besorgt. Wird eine wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit aus

geführt, so ist Vertragspartner des Auftraggebers im übrigen immer das Institut bzw. eine andere teilrechtsfähige universitäre Einrichtung, vertreten durch den Institutsvorstand bzw. den Leiter einer anderen Einrichtung.

7. An welchen Institutionen waren Mag. Peter Paul Rainer und Dr. Christian Waldner beschäftigt oder tätig, worin bestanden die konkreten Arbeitsverpflichtungen, wer hat über deren Anstellung entschieden und aus welchen Mitteln wurden sie entlohnt?

Antwort:

Dr. Peter Paul Rainer war am Institut für Geschichte der Universität Innsbruck als Angestellter im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit dieses Institutes beschäftigt, Dr. Christian Waldner arbeitete in der gleichen Rechtsform vor längerer Zeit am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der Universität Innsbruck. Beide hatten wissenschaftliche Arbeiten zu erledigen. Die Aufnahme erfolgte jeweils durch den Institutsvorstand. Die finanziellen Mittel wurden vom "Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Tätigkeit von Südtirolern an der Universität Innsbruck" zur Verfügung gestellt.

9. Könnten auch Sekten oder Privatstiftungen mit unbekanntem Stiftungsziel, wenn sie einen Institutsvorstand für sich gewinnen, ohne weitere Prüfung Personen in den Universitätsbetrieb einschleusen?

Antwort:

Es ist wohl davon auszugehen, daß die Institutsvorstände bzw. die Leiter sonstiger teilrechtsfähiger Einrichtungen (vor allem auch im eigenen Interesse) darauf achten werden, daß eine sorgsame Personalauswahl getroffen wird. Dies gilt vor allem für die Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation. Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die fachliche Eignung nicht ausreichend nachweisen können, wären bei der Durchführung externer Forschungsaufträge keine Erfolge zu erzielen. Es kann aber naturgemäß nicht ausgeschlossen werden, daß trotz aller Bemühungen um eine korrekte und sorgfältige Personalrekrutierung in Ausnahmefällen Fehlentscheidungen getroffen werden. Ebensovienig kann ausgeschlossen werden, daß ein Institutsvorstand über die wahre Absicht eines Aufnahmewerbers getäuscht wird.

10. Wem gegenüber sind Institutsvorstände hinsichtlich von Personalentscheidungen bei Personen, die über Drittmittel finanziert werden, verantwortlich?

Antwort:

Die Entscheidung über die Einstellung des "Drittmittelpersonals" wird ausschließlich vom Institutsvorstand in eigener Verantwortung getroffen. Er unterliegt dabei keinen Weisungen, wohl aber der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde und den Rechnungshof. Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist die Gebarungskontrolle nach § 6 UOG auf die Übereinstimmung der Gebarung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit eingeschränkt.

11. Im Zusammenhang mit Peter Paul Rainer wurde verschiedentlich auch der Verdacht geäußert, ein gefälschtes Maturazeugnis könne eines der Tatmotive sein. Dadurch würde sich die Rechtmäßigkeit des an der Universität Innsbruck erworbenen akademischen Titels stellen; wurde dieser Umstand überprüft und wennja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Universität Innsbruck hat eine Einleitung der Prüfung der Echtheit des Maturazeugnisses von Peter Paul Rainer veranlaßt. Sollte sich herausstellen, daß dieses Zeugnis gefälscht wurde, wird der Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck das Fakultätskollegium mit dem Widerruf der Verleihung der akademischen Grade an den Genannten befas-sen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.